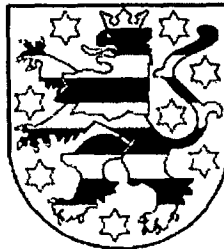


2 C 2154/15

Geschäftsnummer



Beschluss

In dem Rechtsstreit



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte.

Rechtsanwälte WALDORF FROMMER
Beethovenstraße 12
80336 München

g e g e n



, 99991 Großengottern

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [redacted]
[redacted]

wird festgestellt, dass die Parteien den Rechtsstreit durch folgenden Vergleich gem. § 278 VI ZPO beendet haben:

Vergleich:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klagerseite einen Betrag in Höhe von 650,00 EUR
Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
2. Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.
3. Die Zahlung muss bis spätestens zum 15.10.2015 erfolgen. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto

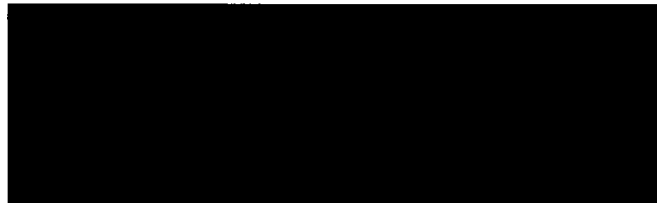
Empfänger Waldorf Frommer Rechtsanwälte

IBAN:

BIC:

Bank


Verwendungszweck:



gez.


Richterin am Amtsgericht




Ausgegeben: 05.10.2015


Sekretarin
Stellvertreterin
der Geschäftsstelle